

Satzung
über die Gewährung von Zuschüssen zu notwendigen Schülerbeförderungskosten
(Schülerbeförderungssatzung – SchülerbefS)

vom 17. März 2022
(Heidelberger Stadtblatt vom 27. April 2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. 2000, 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1
Zuschussempfänger und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Heidelberg gewährt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
1. Schülerinnen und Schülern und Kindern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, (B),
 2. Schülerinnen und Schülern privater Ersatzschulen im Stadtgebiet, für die das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg oberste Schulaufsichtsbehörde ist, (B),
 3. Schülerinnen und Schülern an weiteren in § 18 Absatz 1 FAG genannten Schulen, (B),
 4. Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten im Stadtgebiet, (C),

Zuschüsse für die zur Beförderung zur Schule notwendigen Kosten.

- (2) Für die zur Beförderung zur Schule notwendigen Kosten im Falle eines Besuchs einer Schule außerhalb des Stadtgebiets (und gegebenenfalls auch außerhalb von Baden-Württemberg) werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt, es sei denn,
1. eine entsprechende öffentliche Schule ist im Stadtgebiet zwar vorhanden, liegt aber nicht verkehrsmäßig günstiger als die tatsächlich besuchte Schule,
 2. der Besuch einer entsprechenden Schule im Stadtgebiet / in Baden-Württemberg ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen,
 3. Berufsschülerinnen und -schüler werden durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb von Baden-Württemberg gelegenen Berufsschule zugewiesen.
- (3) Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler gewährt, die in Baden-Württemberg und im Einzugsbereich der Preisstufe 2 des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wohnen. Berufsschülerinnen und -schüler, Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (außer den Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprache ab Klasse 5) und Kinder in Schulkindergärten können auch dann einen Zuschuss erhalten, wenn sie außerhalb der Preisstufe 2 wohnen. Kinder, die die Grundschulförderklasse besuchen, müssen im Stadtgebiet wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes

- (4) Zuschussfähig sind nur die tatsächlich für den Weg zur Schule entstehenden Kosten.
- (5) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule einer Schulart. Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart, sind die Beförderungskosten nur in der Höhe zuwendungsfähig, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (6) Notwendige Beförderungskosten sind nur solche Beförderungskosten, die durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht an der Schule (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Zum Unterricht gehört auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, wenn diese im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie Studien- und Theaterfahrten.
- (7) Beförderungskosten, die bei Schüleraustauschen für die Gastschülerin oder den Gastschüler entstehen, sind mit Ausnahme der Kosten, die für die Fahrten zusammen mit der Heimschülerin oder dem Heimschüler vom Wohnort zur Schule und zurück entstehen, grundsätzlich nicht förderfähig.
- (8) Beförderungskosten, die aufgrund eines Schulbezirkswechsels entstehen, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn der Wechsel aus pädagogischen Gründen durch die staatliche Schulaufsicht schriftlich befürwortet wurde.

B. Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler und Kinder in Schulkindergärten

§ 2

Voraussetzungen für Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler – Mindestentfernung, auswärtiger Unterbringungsort

- (1) Zuschüsse zu den notwendigen Beförderungskosten werden gewährt
 1. für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprache ab Klasse 5, Gymnasien, Realschulen, Kollegs, Freien Waldorfschulen, Schulen der besonderen Art, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) ab einer Mindestentfernung von 2 km,
 2. für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 30 km,
 3. für Kinder in Schulkindergärten/Grundschulförderklassen unabhängig von einer Mindestentfernung,
 4. für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprache, ab Klasse 5 unabhängig von einer Mindestentfernung,
 5. für Schülerinnen und Schüler, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegt und die im Rahmen der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, unabhängig von einer Mindestentfernung,

6. unabhängig von einer Mindestentfernung und nach entsprechender Antragstellung bei der Stadt,
 - a) für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen des dem Wohnort zugewiesenen Schulbezirks, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet, wobei die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren nicht als besondere Gefahr gelten. Als Beurteilungsgrundlage gilt der jeweilige Kinderwegeplan der betroffenen Stadtteile der Stadt Heidelberg.
 - b) für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, wenn sie unter einer ständigen Behinderung (Dauerbehinderung) leiden und aufgrund ihrer Behinderung den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen können und dies durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (2) Die Mindestentfernung nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Zur öffentlichen Wegstrecke zählen auch öffentlich zugängliche Fußwege.
- (3) Ein Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem Unterbringungsort außerhalb des Stadtgebiets wird nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für Berufsschülerinnen und -schüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, gewährt. Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Satzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten. Ein Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten zwischen einem Unterbringungsort außerhalb des Stadtgebiets und der Schule wird unter den entsprechenden Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gewährt.

§ 3

Voraussetzungen für Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler – zuwendungsfähige Kosten, Rangfolge der Verkehrsmittel, Begleitpersonen

- (1) Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Stehen verschiedene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, sind nur die Kosten für das preisgünstigste zuwendungsfähig.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar, sind auch die Kosten eines privaten Kraftfahrzeugs zuwendungsfähig. Bei körperlich oder geistig behinderten Schülerinnen und Schüler oder Kindern in Schulkindergärten sind die Kosten eines privaten Kraftfahrzeugs auch dann zuwendungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar wäre. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder besonderer Schülerfahrzeuge ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist auch eine längere Wartezeit zumutbar.
- (3) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten nur zuwendungsfähig, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und (Sammel-) Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2 km beträgt.

- (4) Bei Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen sind Kosten eines privaten Kraftfahrzeugs für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 2 km nicht zuwendungsfähig.
- (5) Beförderungskosten für Begleitpersonen im öffentlichen Personennahverkehr werden nur bezuschusst, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerin oder des Schülers oder des Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 4

Ausschluss von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler

Keine Zuschüsse erhalten Schülerinnen und Schüler,

1. die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach SGB III erhalten, sofern darin ein Fahrtkostenzuschuss enthalten ist,
2. die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKGG) haben,
(Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außer den Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprache ab Klasse 5 sowie der Grundschulförderklassen.)
3. die eine Abendrealschule besuchen mit Ausnahme des letzten Schuljahres, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist,
4. die ein Abendgymnasium besuchen mit Ausnahme der letzten 1 ½ Schuljahre, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

§ 5

Höhe der Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler, Höchstbetrag, Drittkind

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten im öffentlichen Nahverkehr wird für Schülerinnen und Schüler ein monatlicher Zuschuss gewährt
 1. in Höhe von 6,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprache ab Klasse 5, der Schulen der besonderen Art bis Klasse 9, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 9,
 2. in Höhe von 3,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Realschulen, Gemeinschaftsschulen ab Klasse 10, Schulen der besonderen Art ab Klasse 10, Abendrealschule, Berufsfachschulen, des Abendgymnasiums, Kollegs, Berufskollegs und der Ausbildungsförderung dual (AVdual),
 3. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Kinder in Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme ab Klasse 5 der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache,
 4. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes Baden-Württemberg),
 5. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten ab dem dritten für Schülerbeförderung nach dieser Satzung zuschussberechtigten Kind einer Familie,

6. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die unter § 2 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung fallen,
 7. in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Eigenbeteiligung in Höhe von 46,00 Euro und dem Höchstbetrag von 750,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen,
 8. in Höhe des für die Wertmarke zu erbringenden Eigenanteils für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis, der zur ermäßigten Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt,
 9. in Höhe der tatsächlichen Beförderungskosten in besonders gelagerten Einzelfällen, die insbesondere vorliegen,
 - a) wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt,
 - b) bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler die Belastung mit den Beförderungskosten eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Sind die Kosten eines privaten Kraftfahrzeugs zuwendungsfähig, so wird ein Zuschuss in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer notwendiger Fahrstrecke bei Personenkraftwagen, bei Krafträdern in Höhe von 0,10 Euro je Kilometer notwendiger Fahrstrecke gewährt.
- (3) Sind Beförderungskosten für Begleitpersonen zuwendungsfähig, so gelten Absatz 1 und 2 für die Zuschusshöhe entsprechend.
- (4) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
1. 2.500,00 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
 2. 750,00 Euro für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Die Höchstbeträge nach Satz 1 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

- (5) Von den Höchstbeträgen nach Absatz 4 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

§ 6

Verfahren Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler

- (1) Kommt nicht das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Absatz 3 zur Anwendung, so muss der Zuschuss bei der Stadt spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Die Antragstellung ist halbjährlich möglich.
- (2) Wenn die Kosten eines privaten Kraftfahrzeugs zuwendungsfähig sind, so ist die Zuschussgewährung davon abhängig, dass die Stadt die Benutzung vor Beginn des Schuljahres bzw. der Beförderung genehmigt hat. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, sind nur Kosten für die Zeit nach Eingang des Antrags zuwendungsfähig.
- (3) Im vereinfachten Abrechnungsverfahren, das entsprechende Vereinbarungen der Stadt mit den Verkehrsunternehmen voraussetzt, bestellen die Schülerinnen und Schüler eine

Monatskarte bei einem Verkehrsunternehmen. Die Schulen überprüfen die schulspezifischen Angaben. Das Verkehrsunternehmen stellt der Schülerin oder dem Schüler nur das bereits um den Zuschuss reduzierte monatliche Entgelt in Rechnung. Anstelle der Auszahlung des Zuschusses an die Schülerin oder den Schüler erstattet die Stadt den Zuschuss direkt an das Verkehrsunternehmen.

C. Zuschüsse an Schulträger

§ 7

Zuschüsse an Schulträger für die Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Schulträgern Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Monatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 8

Zuschüsse an Schulträger für besondere Schülerfahrzeuge, Begleitpersonen

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden den Schulträgern oder den Trägern von Schulkindergärten die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nummer 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) bezuschusst, wenn die Stadt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmer und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Um einen zügigen und kostengünstigen Einsatz der vom Schulträger angemieteten Fahrzeuge zu erzielen, ist nach Möglichkeit ein verkehrsgünstig gelegener und für die Schülerinnen und Schüler zumutbarer Sammelpunkt einzurichten.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Schülerfahrzeugen auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mindernd berücksichtigt.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags oder des Einsatzes eines schuleigenen Fahrzeugs ist der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate nach Abschluss des Änderungsvertrags vorgelegt, sind nur Kosten für die Zeit nach Eingang des Antrags zuwendungsfähig.
- (5) Ist neben der Fahrerin oder dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Schülerinnen oder Schüler oder Kinder erforderlich, so sind für den Einsatz dieser Begleitperson Kosten bis zur Höhe des in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) festgesetzten Mindestbetrages je Stunde Einsatzzeit zuwendungsfähig.

§ 9 Höchstbetrag

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für besondere Schülerfahrzeuge werden bis zu

1. 2.500,00 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
2. 750,00 Euro für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

bezuschusst.

Die Höchstbeträge nach Satz 1 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Von den Höchstbeträgen nach Absatz 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 10 Verfahren Zuschüsse an Schulträger

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. März und 15. September die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten für die Schülerkurse.

(2) Für die Abrechnung des Einsatzes besonderer Schülerfahrzeuge ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, dass die für ein Schuljahr entstandenen Kosten nur erstattet werden, wenn die Erstattung bis spätestens zum 30. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 11 Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

D. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13. Mai 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. Mai 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Dezember 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2013) außer Kraft.